

Anhang

1. Einleitung

Um innerhalb der Zunft eine Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten werden folgende Verordnungen erlassen.

2. Allgemeine Bestimmungen:

- Der Anhang ist Teil der Satzung.
- Für die Aufstellung oder Änderung dieser Verordnung ist der Zunfttrat zuständig.
- Ordentliches Mitglied der Zunft kann jede Person werden.
Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
- Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen der Zunft und derjenigen Verbände, denen die Zunft selbst als Mitglied angehört.
- Maskenträger, die ihr Häs im Einzelfall verleihen (nur an Mitglieder der Zunft), haben den Träger auf die Bestimmungen hinzuweisen. Die Haftung für Maske und Häs trägt der Verleiher.
- Bei Veranstaltungen darf das Häs nur an Personen verliehen werden, die vor der letzten Generalversammlung passiv oder aktives Mitglied der Zunft geworden sind.
- Die Narrenzunft behält sich das Vorkaufsrecht von Maske und Häs vor.
Die Maske und das Häs kann nur innerhalb der Zunft weiterverkauft werden

3. Aufbau und Organisation der Zunft

- Über die Zulassung neuer Maskenträger entscheidet der Zunfttrat, diese werden in einer Liste registriert
- Jedes aktive oder passive Mitglied hat sich privat abzuversichern.
- Der Zunfttrat hat das Recht sich an einen Verband anzuschließen und die Mitglieder müssen sich der Entscheidung anschließen.
- Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person an Veranstaltungen teilnehmen. Bei Abendveranstaltungen die länger als 24.00Uhr sind dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person teilnehmen.

Die Zunft selbst haftet nicht für Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind. Sie übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.

- Mitglieder die das 11. Lebensjahr vollendet haben, dürfen eine Holzmaske tragen.

Die Eltern können einen Antrag für eine Kinderleihmaske stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum Schneckenstopfen (November) eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet der Zunfttrat.

Für den Bulla Rätze gibt es eine Maske mit Heidschnucke und Gschell zum Verleih

Für Brunnenhölzer gibt es eine Maske mit Kopftuch/Hut und Lederüberzieher für die Schuhe.

Das Häs muss selbst organisiert werden.

Die Leihgebühr beträgt 15,00€ pro Saison. Busfahrten sind bis 16 Jahre frei.

Bei Beschädigung oder Verlust, haften die Eltern.

Die Kinderleihmasken müssen jedes Jahr beantragt werden.

Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben bzw. die Eltern dürfen einen

Antrag auf eine Festmaske stellen

4. Beitragszahlung

- Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag von 1 1,-€
Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bezahlen 1,-€

5. Die Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Zunftmeister (1.Vorstand)
Der Zunftmeister vertritt den Verein im Sinne des §26Abs.2BGB
- b) stellvertretender Zunftmeister
Der stellvertretende Zunftmeister vertritt den Zunftmeister im Falle seiner Verhinderung
- c) Säckelmeister
Der Säckelmeister verwaltet das Zunftvermögen.
Der Säckelmeister führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresbilanz. Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen.
Der Jahresabschluss muss einer Revision vorgelegt werden und hat spätestens bei der Mitgliederversammlung vorzuliegen.
- d) Zunftschreiber
Der Zunftschreiber erledigt sämtlichen laufenden Schriftverkehr. Der Zunftschreiber hat den Zunftrat bei den Sitzungen über die laufenden Geschehnisse zu informieren. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- e) Protokoller
Dem Protokoller obliegt die Dokumentation aller von den Mitgliederversammlungen, der Vorstandschaft oder dem Zunftrat getroffenen Beschlüsse. Er hat bei allen Sitzungen Protokoll zu führen.

6.Aufgaben der Zunfräte

Die Zunfräte unterstützen die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben und haben das volle Stimmrecht.

7. Verhaltensrichtlinien:

- Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen oder das Ansehen der Zunft schädigen, dies gilt im besonderen Maße bei Schlägereien oder Pöbeleien die Häs verübt werden
- Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen getragen werden bei der die Zunft Offiziell teilnimmt.
Veranstaltungen anderer Art können mit Häs ohne Maske besucht werden
- Jedes Mitglied im Häs hat den Anordnungen des Zunfrates oder Folge zu leisten.
Das Häs darf nur zu Fasnetsveranstaltungen getragen werden. Die Masken dürfen ab dem 06.01 Abends bis zum Ende der Fasnet getragen werden.
Außerhalb dieser Zeit nur bei geschlossenen Veranstaltungen, nach Absprache mit des Zunfrates.
- Alle Mitglieder werden angehalten pünktlich am Aufstellungsplatz zu erscheinen,

Einspringen wird nicht toleriert und führt zu Sanktionen

8. Verstöße (Sanktionen)

- a) Verwarnung
- b) Sperre für die Teilnahme an einem oder mehreren Umzügen
- c) Sperre für die ganze Fasnetssaison
- d) Ausschluss aus der Zunft